

Was ist überhaupt ein Schulversuch?

Allgemeine Grundsätze für Schulversuche § 18 Berliner Schulgesetz:

- In einem zeitlich begrenzten Rahmen werden innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln, erprobt.
- Im Rahmen von Schulversuchen dürfen von gültigen Rechtsvorschriften abgewichen werden, so dass neue pädagogische Wege in Unterrichtsinhalten, in der Unterrichtsorganisation, in den Unterrichtsmethoden, den Aufnahmebedingungen, der Form der Leistungsbeurteilung erprobt werden, wobei die Anerkennung der Abschlüsse gewährleistet sein muss.
- Der Rahmenlehrplan bleibt auch während eines Schulversuches verbindliche Grundlage für die Unterrichtsinhalte aller Fächer.
- Der gesamte Prozess wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Anschließend können Formate oder Innovationen gegebenenfalls schulrechtlich übernommen werden, d.h. evtl. an allen Regelschulen etabliert werden.
- Die Teilnahme am Schulversuch ist freiwillig.
- Wird ein Schulversuch an einer Schule eingeführt, entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind daran teilnimmt oder nicht. Für alle Folgejahrgänge gelten dann veränderte Aufnahmebedingungen, d.h. wenn Eltern ihr Kind an einer Schule anmelden möchten, an der ein Schulversuch läuft, können sie dies nur anmelden, wenn sie der Teilnahme zustimmen.